

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren für die Leitungsanbindung an das geplante Umspannwerk in Burladingen 110-kV-Leitung Staufenbühl - Trochtelfingen, Anlage 0035. Betroffene Gemeinde: Burladingen (Landkreis Zollern-Alb)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag Netze BW GmbH - fortan Antragstellerin - für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Antragstellerin plant auf der Gemarkung Burladingen die Errichtung eines neuen Umspannwerkes und dessen Anschluss an die bestehende 110-kV-Leitung Staufenbühl-Trochtelfingen. Antragsgegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist die hierfür erforderliche zweiseitige Anbindung des geplanten Umspannwerks an die bestehenden Masten 27 und 28. Beide Masten werden hierzu unter der Bezeichnung 27A und 28B ersatzneugebaut und verschoben werden. Zur Einführung der Leitungen in das Umspannwerk ist der Neubau zweier weiterer Masten direkt vor dem Umspannwerk erforderlich. Die neu zu errichtenden Masten tragen die Bezeichnungen 27B und 28A. Die bisherige Freilandleitung zwischen den Masten 27 und 28 entfällt durch die Einbindung des Umspannwerks und wird zurückgebaut. Das Umspannwerk selbst ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Das hierfür erforderliche Baugesuch wurde bereits im Mai 2020 beim Landratsamt Zollernalbkreis eingereicht. Baubeginn soll im zweiten Quartal 2021 sein und die Bauzeit ca. 3 bis 4 Monate dauern. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken umfasst die Flächen für die Maststandorte und die Schutzstreifen für die überspannten Flächen. Temporäre Inanspruchnahmen von Flächen ergeben sich in der in Bauzeit für bspw. Arbeits- und Lagerflächen. Zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Die Planunterlagen liegen von **Montag, 31.08.2020, bis einschließlich Mittwoch, 30.09.2020 bei der Gemeinde Burladingen im Rathaus Vordergebäude (Windfang), Hauptstraße 49** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

HINWEIS: Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus voraussichtlich über den gesamten oben genannten Zeitraum nicht frei zugänglich. Allerdings wird über den Haupteingang des Rathauses für jedermann für die oben genannten Zwecke ohne Voranmeldung Einlass gewährt. Hierzu bitte die Klingel „Bauamt“ der Gegensprechanlage am hinteren Eingang des Vordergebäudes benutzen. Eine telefonische Voranmeldung kann auch erfolgen unter 07475 892-143.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Mittwoch, 14.10.2020** bei der jeweiligen Gemeinde oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen.
5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik *Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren*. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

Tübingen, 17.08.2020

Regierungspräsidium Tübingen

gez. Schaffer